



Gemeinde  
Ramlinsburg

# Hundereglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ramlinsburg, gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995 beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 *Geltungsbereich*

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

### § 2 *Zuständigkeit*

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter. Das Hundereglement und allfällige Beschlüsse und Anordnungen des Gemeinderates werden im Dorfblatt bekanntgegeben.

## B. Oeffentliche Sicherheit und Ordnung

### § 3 *Ueberwachung*

- <sup>1</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Ueberwachung der Hunde zu sorgen.
- <sup>2</sup> Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.
- <sup>3</sup> Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Menschen auf öffentlichen Wegen und Plätzen belästigt noch Kulturland beeinträchtigt noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

### § 4 *Leinenzwang und Zutrittsverbote*

- <sup>1</sup> Hunde müssen an der Leine geführt werden
  - auf öffentlichem Grund, innerhalb des Siedlungsgebietes,
  - bei öffentlichen Veranstaltungen,
  - auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes,
  - in den Naturschutzgebieten.
- <sup>2</sup> An folgenden Orten haben Hunde keinen Zutritt
  - Mehrzweckhalle und Umgebung,
  - Schulareal und Pausenplatz sowie Sportanlagen,
  - Friedhof- und Kirchenareal.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann nach Bedarf für weitere Orte Leinenzwang oder Zutrittsverbote für Hunde verfügen.

## **§ 5 Verunreinigungen**

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung und Entsorgung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet.

## **§ 6 Beschwerden**

Beschwerden über fehlbare Hundehalterinnen und Hundehalter sind an den Gemeinderat zu richten.

## **C. Organisation**

### **§ 7 Registrierung und Kennzeichnung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

<sup>2</sup> Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

<sup>3</sup> Die Halterinnen und Halter sind verantwortlich für die periodischen Impfungen ihrer Hunde.

<sup>4</sup> Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen ab, welches der Hund stets am Halsband erkennbar zu tragen hat.

<sup>5</sup> Ungültig gewordene Zeichen dürfen nicht mehr getragen werden und sind zurückzugeben.

<sup>6</sup> Für verlorene Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.

### **§ 8 Gewerbsmässige Zucht**

Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.

## **D. Gebühren**

### **§ 9 Gebührenansätze**

<sup>1</sup> Die Gebührenansätze werden jährlich durch die Einwohnergemeindeversammlung im Gebühren- und Besoldungsregulativ festgelegt.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

<sup>3</sup> Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Gebühren werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

## **E. Massnahmen und Strafen**

### **§ 10 Massnahmen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die erforderlichen Massnahmen an.

